

## **VERTRAGSZAHNÄRZTLICHE VERSORGUNG VON IM AUSLAND VERSICHERTEN PERSONEN**

### **Hier: Nichtberufsunfälle von in der Schweiz Versicherten**

Die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland informiert in einem Merkblatt über das Verfahren und die Kostenabrechnung bei Nichtberufsunfällen von in der Schweiz versicherten Personen.

Als Anspruchsnachweise bei Nichtberufsunfällen in der Schweiz versicherter Personen kommen der Vordruck E 112 oder die vom schweizerischen Krankenversicherungsträger ausgestellte Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) bzw. eine deutsche Krankenversicherungskarte in Betracht. Dem Rundschreiben ist ein Schaubild zum „Verfahren bei Nichtberufsunfällen von in der Schweiz Versicherten“ beigelegt (Anlage 1 zum DVKA-Rundschreiben 66/2006).

Die Sachleistungsaushilfe ist in diesen Fällen unter Kennzeichnung als „Nichtarbeitsunfall“ über den Vordruck E 125 in Höhe der tatsächlichen Kosten abzurechnen. Sofern ersichtlich ist, dass Leistungen sowohl für einen Nichtarbeitsunfall als auch für sonstige Erkrankungen angefallen sind, sind diese getrennt – also jeweils auf einem separaten Vordruck E125 – abzurechnen.

Das komplette Rundschreiben ist dieser Vorstandsinformation zur Einpflege in Ihre Vertragsmappe, Rubrik V/9, beigelegt.

## **VEREINBARUNG ÜBER DIE VERTRAGSZAHNÄRZTLICHE VERSORGUNG VON PERSONEN, DIE NACH ÜBER- ODER ZWISCHENSTAATLICHEM KRANKENVERSICHERUNGSRECHT ANSPRUCH AUF LEISTUNGEN AUS DER KRANKENVERSICHERUNG HABEN**

Die KZBV und die Spitzenverbände der Krankenkassen haben die o.g. Vereinbarung abgeschlossen. Das Abkommen regelt die Umsetzung der im Merkblatt beschriebenen Verfahrensweisen über die vertragszahnärztliche Versorgung von Personen, die nach über- oder zwischenstaatlichem Krankenversicherungsrecht Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung haben. Neben der begrüßenswerten Konkretisierung, ist nunmehr auch die Abrechnungsfähigkeit von Fo-tokopien sowie Versand- und Portokosten geregelt worden:

- Gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz der Vereinbarung kann der Zahnarzt für Fotokopien die GOÄ-Position 96 maximal bis zum Einzelsatz in Höhe von 0,17 EUR und
- gemäß § 2 Abs. 3 die tatsächlichen Versand- und Portokosten gemäß Nr. 5 der Allgemeinen Bestimmungen des BEMA abrechnen.

Der Vertrag ist zur Einpflege in Ihrer Vertragsmappe, Rubrik VII-9, dieser Vorstandsinformation beigelegt.

*Bärbel Grünwald, Tel.: 0331/2977; baerbel.gruenwald@kzvlb.de*

November 2006